

## Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 254-2013  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2013.1202

Eingereicht am: 05.09.2013

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von:

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 89/2014 vom 29. Januar 2014  
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



### Mehr Spielraum für das Aufstellen von Abstimmungs- und Wahlplakaten ausserorts

Der Regierungsrat wird gebeten, Artikel 4 der Richtlinie BSIG 7/722.51/1.1 «Information Reklamen» wie folgt zu ändern:

- Reklamen für Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen innerorts und ausserorts während höchstens sechs Wochen vor und bis fünf Tage nach der Veranstaltung.

#### Begründung:

Bei kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen oder Wahlen kommt es regelmässig vor, dass die Räume, welche die Gemeinden gratis zur Verfügung stellen, insbesondere wegen der seit einigen Jahren zunehmenden Zahl der politischen Gruppierungen nicht ausreichen.

Derzeit ist das Aufstellen von Abstimmungs- und Wahlplakaten ohne Baubewilligung nur innerorts erlaubt. Mit der Bauverdichtung in den Stadtzentren und Dorfkernen wird es schwierig, Standorte für das Aufstellen solcher Plakate zu finden, ohne private oder öffentliche Gebäude verschandeln zu müssen.

Was das Aufstellen von Abstimmungs- und Wahlplakaten ausserorts anbelangt, geht der Kanton Bern wie gewohnt sehr restriktiv vor. Einige Nachbarkantone (z. B. Solothurn oder Neuenburg) sind bezüglich des Aufstellens solcher Abstimmungs- und Wahlplakate ausserorts viel toleranter (natürlich unter Einhaltung der Abstände zu den Strassen). Soweit uns bekannt ist, ereignen sich während Abstimmungen oder Wahlen in diesen Kantonen nicht mehr Verkehrsunfälle als im Kanton Bern.

Wie wir beim Lesen des Newsletters Nr. 14 (Juli 2013) des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) feststellen, verfügt die Kantonsverwaltung zudem noch über genügend Ressourcen, um über eine Reklame zu entscheiden, die sich innerhalb eines Orts befindet und somit eigentlich keiner Baubewilligung bedarf. Weil aber der Veranstaltungsort 25 km weiter liege und somit der räumliche Bezug fehle, sei jedoch eine Baubewilligung erforderlich. Man kann sich schon fragen, ob das Amt nichts Wichtigeres zu tun hat...

Im vorliegenden Fall wäre die Gefahr des wilden Plakatierens gering, da bei Abstimmungen oder Wahlen die politischen Gruppierungen, die innerorts solche Vorgehensweisen wählen, leicht ermittelt werden könnten.

Bei einer Lockerung der Richtlinie würden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Tiefbauamts zudem von der Kontrollaufgabe befreit – einer Aufgabe, die mit Sicherheit nicht zu den spannendsten gehört und sicherlich keine grundlegende Staatsaufgabe ist.

### **Antwort des Regierungsrates**

Welche Strassenreklamen bewilligungspflichtig sind, ist für den Kanton Bern im Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (BSG 725.1) geregelt. Danach brauchen Reklamen für Wahlen und Abstimmungen, die während höchstens sechs Wochen vor und bis fünf Tage nach den Wahlen bzw. Abstimmungen innerorts aufgestellt werden, keine Baubewilligung. Ausserorts sind Wahl- und Abstimmungsreklamen hingegen, unabhängig von der Aufstelldauer, immer baubewilligungspflichtig. Die vom Motionär geforderte Änderung der BSIG-Richtlinie 7/722.51/1.1 setzte demnach eine entsprechende Änderung des Bewilligungsdekrets voraus.

Die Bewilligungspflicht für Strassenreklamen ergibt sich aus dem Bundesrecht (Artikel 99 der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 [SSV, SR 741.21]). Von der Bewilligungspflicht dürfen die Kantone nur im Innerortsbereich Ausnahmen festlegen. Der bernische Gesetzgeber ist daher nicht ermächtigt, Wahl- und Abstimmungsreklame ausserorts ohne Bewilligung zuzulassen. Eine entsprechende Regelung wäre bundesrechtswidrig.

Sie wäre auch inhaltlich nicht zweckmässig und würde das kantonale Tiefbauamt keineswegs von Kontrollaufgaben entlasten. Dürften überall solche Plakate auch ausserorts bewilligungsfrei aufgestellt werden, müssten die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Tiefbauamtes, der Gemeinden und auch der Polizei ihre Kontrolltätigkeit stark ausweiten, um die Verkehrssicherheit sicherzustellen und die Einhaltung der Strassenabstände zu kontrollieren. Soweit bekannt, verursacht denn auch die tolerante Praxis in den genannten Nachbarkantonen Neuenburg und Solothurn einen klaren Mehraufwand für die Verhinderung verkehrsgefährdender Situationen und die Entfernung nicht tolerierbarer Reklamen. Im Kanton Bern fehlen sowohl dem Tiefbauamt als auch der Polizei die nötigen personellen Ressourcen, um auf unserem wesentlich grösseren Kantonsgebiet einen solchen Mehraufwand zu bewältigen.

Zusammenfassend hält der Regierungsrat fest, dass es gegen Bundesrecht verstossen würde, Wahl- und Abstimmungsreklame ausserorts von der Bewilligungspflicht auszunehmen. Eine Übernahme der toleranten Praxis der Kantone Neuenburg und Solothurn kann im Kanton Bern auch keine Option sein, weil sie mit einem nicht zu bewältigenden Mehraufwand verbunden wäre. Es wäre faktisch nicht möglich, auf dem ganzen Kantonsgebiet verkehrsgefährdende Situationen zu verhindern. Der Regierungsrat lehnt den Vorstoss daher aus rechtlichen und vor allem auch aus sicherheitstechnischen Gründen ab.

### **An den Grossen Rat**